



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN AETHIOPIEN

ADDIS ABEBA, den 22. Juli 1977  
P. O. Box 1106

Ref.: 223.0.Moz. - B/sp

Direktion für Völkerrecht  
Eidgenössisches Politisches  
Departement

3003 B e r n

Mosambik: Ueberführung ausländischen  
Eigentums in die Verwaltung oder das  
Eigentum des Staates

113/50							
Datum	29.7						9.8
Via	113						CU
EPD	27.7.77						15
Ref.	S.B. 34.66. Moz. 0.						

Herr Botschafter,

- Die Volksrepublik Mosambik hat in ihrem Gesetzes-
- ./.. dekret Nr. 16/75 vom 13. Februar 1975 (Beilage 1) die wirtschaftlichen Unternehmen unter staatliche Verwalter gestellt und gleichzeitig die Behörden ermächtigt, all die Unternehmen durch besonderen Verwaltungsakt zu verstaatlichen, die nicht zu der kollektiven Entwicklung beitragen - die Voraussetzungen zu einer solchen Nationalisierung sind in Ziffer 1 - 3 des Art. 1 des Gesetzesdekretes umschrieben. Ein Jahr später, am
- ./.. 5. Februar 1976, wurden durch Nr. 5/76 (Beilage 2) alle Immobilien der Inländer sowie der ausländischen natürlichen oder juristischen Personen enteignet. Nach den am 3. Kongress der Frelimo im Februar 1977 verkündigten wirtschaftlichen Direktiven wurde am 28. April 1977 das Gesetzesdekret Nr.
- ./.. 18/77 (Beilage 3) erlassen, mit welchem die nach den beiden Erlassen von 1975 und 1976 in der Schwebe gebliebenen Eigentums- und Besitzesverhältnisse geregelt werden sollten. Was dies in den einzelnen Fällen aber bedeutet, muss erst durch einen Entscheid festgelegt werden. Das Gesetzesdekret stellt nicht mehr als eine Richtlinie dar. Die Konkretisierung ist einem ad hoc Ausschuss übertragen worden, der unter dem Vorsitz des Planungs- und Entwicklungsministers die Ressort-Chefs



für Landwirtschaft, Industrie und Handel und Transport umfasst. Auf die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Erlassen betreffend die Besitzes- und Eigentumsordnung wird im beiliegenden Bericht "Mosambik Juli 1977" hingewiesen (Beilage 4, Ziffern 2 und 15). Das Gesetzesdekret Nr. 19/77 ergänzt die Nr. 18/77 und betrifft die Kapitalanteile von Ausländern in mosambikanischen Firmen.

Schweizerische Interessen sind durch die mosambikanischen Erlasse betroffen worden. Die nachstehende Aufzählung ist wahrscheinlich sehr unvollständig und dient mehr zur Illustration:

- a) Entschädigungslose Verstaatlichungen, weil wegen Vergehen gegen die wirtschaftliche Entwicklung der Volkdemokratie verurteilt: Boror S.a.r.l. Der Entscheid ist im Boletim vom 13. Mai 1976 veröffentlicht; es handelt sich angeblich um Devisenvergehen. Die Massnahme ist in Anwendung der in Art. 5 und 6 des Gesetzesdekretes Nr. 16/75 vom 12. Februar 1975 ergriffen worden. Die von Boror erlittenen Verluste sollen nach einer Notiz in unseren Akten vom 16. Juni 1975 65,5 Mio. SFr. erreichen. Davon seien 70 % in schweizerischen Händen. Der in Genf wohnende Hauptaktionär soll, wie der von der Regierung in Maputo eingesetzte Verwalter erklärte, den ich auf dessen Wunsch am Geschäftssitz besuchte, beabsichtigen, gegen den mosambikanischen Staat vor einem internationalen Gerichtshof Klage ein<sup>zu</sup>reichen.
- b) Schweizerisch beherrschte Unternehmen, die offenbar nach 16/75 in staatlicher Verwaltung stehen und deren Ausländern ohne Aufenthaltserlaubnis gehörenden Kapitalanteile nach Art. 22 der Nr. 18/77 verstaatlicht werden können:
- Plantações Benini Limitada Maputo, zu 90 % in Händen von Herrn Jean Léon Steinhäuslin, Florenz, über Moto-

Anstalt in Vaduz.

*Kilue*

- Parquetes Moçambique Limitada, Xai-Xai, mit Kapital von 1,6 Mio. Esc., wovon 0,96 der Neurologes GmbH, Luzern, gehören.
  - Culturas de Angoche S.a.r.l., zu 99 % im Besitz der Agava Trading Ltd., Zug (Hans-Peter Ammann), Wert 1974: 27 Mio. SFr.
  - Bridler & Co., Maputo
  - Abegg Farma Limitada, Maputo, Vertrieb von Medikamenten, Kapital der Firma: 75'000 SFr., zusätzlich Warenlager im Werte von rund 1 Mio. SFr., wovon 30 % mit der Verstaatlichung des 30 %igen Firmenanteils von Herrn E. Linder, P.O. Box 6496, Johannesburg 2000, RSA.
  - Emil Abegg & Cia Lda, ebenfalls eine Handelsfirma des gleichen Inhabers, mit ihm verbliebenen 40 % des Kapitals von 1,5 Mio. Esc. (112'500 SFr.), sowie dessen dritte Firma:
  - Beira Trading Co. Ltd., mit 1 Mio. Esc. Kapital (75'000 SFr.), wovon Herrn Linder 10 % gehören.
  - Zembe Plantation, Maputo, mit 10 % des Kapitals in Händen von Zembe Plantagen AG, Chur, vertreten durch D. van Klaveren, Amsterdam.
- c) Forderungen von Schweizern gegenüber mosambikanischen Firmen, die vom Gesetzesdekret 18/77 nicht berührt werden, da dieses sich auf Eigenkapital zu beschränken scheint, die aber soweit als verloren gelten, als sie weder ins Ausland transferiert noch im Inland angelegt werden können:
- Herr Ernst Isler, Rua da Sant' Aua No 1799, Cascais (Cobre), Portugal, kann von unserem Mitbürger R. Müller in Maputo 170'000.- Esc. fordern.
  - Frau F.Ph. Bovet, wohnhaft in England, kann vom Warenhaus John Orr & Co. in Maputo 551'939.50 Esc. fordern.

- Dr. B. Peyer für Sisal AG in Liquidation hat aus Verkauf (1974) einer Sisal-Pflanzung in Pemba ein Guthaben gegen Banco de Credito Comercial e Industrial in Pemba.
- d) Immobilien von Privaten, die wegen Landesabwesenheit der Eigentümer für länger als 90 Tage an den Staat übergegangen sind (Gesetzesdekret Nr. 5/76):
- Gebäude und Grundstücke der Linder S.a.r.l. im Wert von Fr. 1 Mio., die in Beira und Maputo verstaatlicht wurden.
  - Ernst Islers Liegenschaft in Quelimane wurde ebenfalls verstaatlicht.

Zu den rechtlichen Fragen, die sich aus den Verstaatlichungen und der Zwangsverwaltung aufgrund des Gesetzesdekretes Nr. 5/76 (d) ergeben, haben Sie in Ihrer Notiz vom 4. Mai 1976 (s.B. 34.66.Mozamb.0) Stellung genommen. Ich bitte Sie, ergänzend auch die übrigen Erlasse zu überprüfen und mit Ihrer Gesamtbeurteilung eine Grundlage für das weitere Vorgehen zu schaffen. Dies wird auch dazu dienen, mit anderen Staaten in gleicher Lage die geltenden Rechtsauffassungen zu vergleichen. Die Botschaften der BRD und der Niederlande in Maputo haben eine gleiche Abklärung in ihren Zentralen veranlasst. Allfällige Interventionen dieser Botschaften könnten mit den unsrigen koordiniert werden.

Die Regierung Mosambiks hat bisher in Sachen Entschädigungsfragen keine entgegenkommende Haltung gezeigt. Die Frelimo sicherte Indien z.B. zu, dass Besitz indischer Bürger, der 1962 nach der indischen Aktion gegen Goa von den Portugiesen eingezogen worden war, nicht mehr weiter im Verfahren des Einbezuges ins öffentliche Gut nach den bekannten Gesetzesdekreten bleiben soll, falls es sich um solchen Besitz handelt, der bisher tatsächlich noch nicht übernommen worden war. Trotz zahlreichen Interventionen erhielt Indien aber nie eine Liste solchen Besitzes. Man nimmt in Delhi daher heute, wie mir der indische Botschafter in Maputo er-

- 5 -

klärte, eher an, dass es sich um eine bewusste Haltung Mosambiks und nicht um eine Unterlassung oder administrative Unfähigkeit handle; man gehe wohl einfach davon aus, dass jede frühere wirtschaftliche Tätigkeit in Mosambik Ausbeutung bedeutete, für die eine entschädigungslose Wegnahme als normale Reaktion eines Entwicklungslandes gelten müsse.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:



(F. Bohnert)

4 Beilagen erwähnt

Je ein Durchschlag dieses Schreibens geht zur Kenntnis an:

- Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD, Bern
- Politische Abteilung II, EPD, Bern
- Handelsabteilung des EVD, Bern
- Schweizerische Botschaft, Maputo